

B E K A N N T M A C H U N G
der
der Gemeinde Reit im Winkl
über den Erlass einer Veränderungssperre
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Reit im Winkl hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Reit im Winkl
über eine Veränderungssperre

zur Sicherung der Bauleitplanung für den in Aufhebung befindlichen
Teilbereich des Bebauungsplangebietes „Am Schweinsbichl“

Die Gemeinde Reit im Winkl erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 226/2, 226/7, 226T, 227/3T, Gemarkung Reit im Winkl und ergibt sich aus dem Lageplan vom 27.03.2024, der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich ist in diesem Lageplan rot markiert dargestellt.

§ 2

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit das der Veränderungssperre zugrundeliegende Aufhebungsverfahren des Teilbereichs des Bebauungsplans „Am Schweinsbichl“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 5 BauGB und § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB).

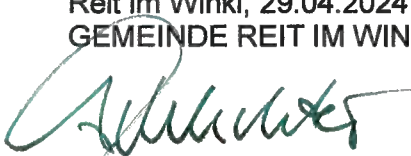
Die Satzung über die Veränderungssperre liegt im Rathaus Reit im Winkl, Rathausplatz 1, 83242 Reit im Winkl, Zimmer-Nrn. 107 und 108, 1. Obergeschoss (Bauamt) von Montag – Freitag, jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr öffentlich aus.

Die genannten Unterlagen können auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.reitimwinkl.de/amtliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Hinweise:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Reit im Winkl, 29.04.2024
GEMEINDE REIT IM WINKL



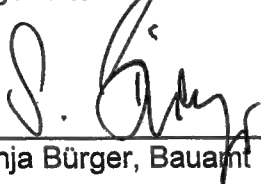
Matthias Schlechter
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel:

Angeheftet am: 29.04.2024

Abgenommen am:



Sonja Bürger, Bauamt

Sonja Bürger, Bauamt